

- *Arbeitshilfe ohne Gewähr, ersetzt nicht die ausführlichen rechtlichen Regelungen* -



**Pflanzenpasspflicht und phytosanitäre Einfuhrbedingungen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa***

**1. Pflanzenpasspflicht:**

❖ Wirtspflanzen

von *Xylella fastidiosa* dürfen innerhalb der EU nur gehandelt werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet sind. Eine Ausnahme für die Pflanzenpasspflicht besteht nur dann, wenn die Pflanzen direkt an den Endverbraucher abgegeben werden.

Die Liste der Wirtspflanzen finden Sie hier:

[http://ec.europa.eu/food/plant/plant\\_health\\_biosecurity/legislation/emergency\\_measures/xylella-fastidiosa/susceptible\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosecurity/legislation/emergency_measures/xylella-fastidiosa/susceptible_en.htm)

Momentan enthält die Liste 43 Pflanzenarten, die jedoch bei Bedarf ergänzt werden.

❖ Spezifizierte Pflanzen

(= Wirtspflanzen **und** Pflanzen laut Anhang I des Durchführungsbeschlusses)

Den Durchführungsbeschluss und die Liste der Pflanzen in Anhang I finden sie hier:

[http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/dokumente/upload/8f3c5\\_be2015-789kons2015-2717\\_x-fastidiosa\\_de.pdf](http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/dokumente/upload/8f3c5_be2015-789kons2015-2717_x-fastidiosa_de.pdf)

die zumindest **eine Zeitlang in einem abgegrenzten Gebiet** nach Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses standen, müssen ebenfalls mit einem Pflanzenpass versehen werden. In diesem Fall gilt die Pflanzenpasspflicht bis zum Endverbraucher.

Die Liste der abgegrenzten Gebiete finden Sie hier:

([http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/dokumente/upload/bba87\\_be2015-789xylefa-demarc-area.pdf](http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/dokumente/upload/bba87_be2015-789xylefa-demarc-area.pdf))

**2. Voraussetzungen für die Einfuhr von spezifizierten Pflanzen:**

**A. Ursprung in einem Drittland, in dem *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt:**

- Mitteilung des nationalen Pflanzenschutzdienstes des Herkunftslandes über die Befallsfreiheit an die Kommission
- Pflanzengesundheitszeugnis, in dem unter zusätzliche Erklärung angegeben ist, dass *Xylella fastidiosa* in dem Land nicht vorkommt.
- Visuelle Kontrollen im Herkunftsland und beim Import, ggf. Testung bei Verdachtsfällen

## **B. Ursprung in einem Drittland, in dem Xylella fastidiosa bekanntermaßen vorkommt:**

### **B 1) es handelt sich um ein erklärtes befallsfreies Gebiet**

- der nationale Pflanzenschutzdienst teilt der Kommission schriftlich die Befallsfreiheit eines bestimmten Gebietes mit
- die Bezeichnung des Gebietes ist im Pflanzengesundheitszeugnis **unter „zusätzliche Erklärungen“** aufgeführt

Oder

### **B 2) die Produktionsfläche ist erklärtermaßen frei von Befall**

- die Produktionsflächen müssen spezielle Bedingungen nach Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Durchführungsbeschlusses erfüllen
- Die nationale Pflanzenschutzorganisation hat der Kommission die Befallsfreiheit der Produktionsflächen schriftlich mitgeteilt
- Repräsentative Proben von jeder Art der spezifizierten Pflanzen von jeder Fläche werden jährlich zum geeigneten Zeitpunkt getestet.
- Die spezifizierten Pflanzen sind in geschlossenen Behältern oder Verpackungen zu transportieren
- Partien der spezifizierten Pflanzen werden möglichst nah am Zeitpunkt der Ausfuhr einer amtlichen Sichtprüfung mit Probenahme und Molekularartest unterzogen
- Unmittelbar vor der Ausfuhr werden die Partien der spezifizierten Pflanzen einer Pflanzenschutzbehandlung gegen die Vektoren von Xylella fastidiosa unterzogen
- Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist beizufügen mit **genauen Angaben in der „zusätzlichen Erklärung“** über den Ursprungsort der spezifizierten Pflanzen und die durchgeführten Maßnahmen

## **3. Amtliche Kontrollen bei der Einfuhr spezifizierter Pflanzen:**

Alle Sendungen mit spezifizierten Pflanzen, die aus einem Drittland in die EU eingeführt werden, werden am Ort des Eingangs oder am Bestimmungsort amtlich kontrolliert.

### **A. Ursprung in einem Drittland, in dem Xylella fastidiosa nicht vorkommt:**

- Sichtprüfung und
- **bei Verdacht** eine Probenahme und Testung der Partie

### **B. Ursprung in einem Drittland, in dem Xylella fastidiosa bekanntermaßen vorkommt:**

- Sichtprüfung und
- **in jedem Fall** eine Probenahme und Testung der Partie der spezifizierten Pflanzen. Die Probengröße muss dabei so gewählt werden, dass mit 99%iger Zuverlässigkeit eine Präsenz befallener Pflanzen ab 1 % festgestellt werden kann.

- *Arbeitshilfe ohne Gewähr, ersetzt nicht die ausführlichen rechtlichen Regelungen* -

**Bei Fragen oder Unklarheiten empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem PSD:**

Mira Emig, ADD Trier AS Neustadt, [Mira.Emig@addnw.rlp.de](mailto:Mira.Emig@addnw.rlp.de), 06321-99-2953

Katja Alger-Scheuer, ADD Trier, [Katja.Alger-Scheuer@add.rlp.de](mailto:Katja.Alger-Scheuer@add.rlp.de), 0651-9494-576

Andrea Erhard-Ihmann, ADD Trier AS Koblenz, [Andrea.Erhard-Ihmann@addko.rlp.de](mailto:Andrea.Erhard-Ihmann@addko.rlp.de), 0261-120-2631

Achim Weyrich, ADD Trier AS Koblenz, [Achim.Weyrich@addko.rlp.de](mailto:Achim.Weyrich@addko.rlp.de), 0261-120-2708